

dem platten Lande zu, wobei selbstverständlich der Gedanke, daß der Amtshauptmann Gutsbesitzer sein müsse, vorschwebt. Er findet dies dem ursprünglich bei der Errichtung dieser Function maßgebend gewesenen Grundgedanken am meisten entsprechend. Ursprünglich waren die Amtshauptleute Vasallen und mußten auf ausdrücklichen Antrag der Landschaft von 1547 mit schriftsässigen Rittergütern angeessen sein. Niemand habe wohl daran gedacht, daß der Landesherr ihnen zumuthen sollte oder würde, ihre Güter zu verlassen und in die Stadt zu ziehen. Der Wirkungskreis der Amtshauptleute sei gerade mehr für das platte Land als für die Städte von Wichtigkeit und Segen. Der Stadtbewohner kann sich leicht bei der eigenen Obrigkeit Rath's erholen, der Landbewohner „muß in die Hände der Advocaten fallen.“ Ist der Amtshauptmann gerade für die Landbewohner von Wichtigkeit, so werde er auch seinen wohlthätigen Einfluß auf die Mehrzahl der Eingefessenen erhöhen, wenn er, wie diese, auf dem Lande wohne, die Sitten, die Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse des platten Landes kenne; er werde mehr Vertrauen genießen. In den Städten selbst und mit städtischen Angelegenheiten habe der Amtshauptmann sehr wenig zu thun und sich zu schaffen zu machen, „zumal die Städteordnung allen Städten mit magistratischen Rechten in Polizei-, Armen- und Communalsachen eine gewisse Autonomie und Autocratie eingeräumt hat und diese nach dem glücklich adoptirten Princip des Selfgovernment immer mehr und mehr zu erweitern bestrebt ist.“ Dies führe nothwendigerweise zu Reibungen mit den Stadträthen. „Stets große Jalousie. Anträge der Landtage auf Beschränkung ihrer Wirksamkeit gingen stets von den Stadträthen aus — 1830 u.“

Nicht ohne Interesse ist eine Bemerkung über die — heut antiquirte, aber zu der Zeit, wo K. Amtshauptman ward, sehr stark ventilirte — Frage, ob der Amtshauptmann von Adel sein müsse. K. spricht sich dagegen aus. „Bei dem ersten Ursprung trug die Landschaft, Ritterschaft und Städte